

in der 3. Klasse von: 12, 10, 6, 5,  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{3}$   
 $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{6}$  Rthlr.

in der 4. Klasse von: 6, 5, 4 und 3 Rthlr.;

in der 5. Klasse von:  $4\frac{2}{3}$ , 4,  $3\frac{1}{3}$ ,  $2\frac{2}{3}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$ ,  $1\frac{1}{3}$ ,  
 $1\frac{1}{4}$ ,  $1\frac{1}{6}$ , 1,  $\frac{7}{8}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{8}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{6}$  und  
 $\frac{1}{12}$  Rthlr.; sodann

von der Judenschaft, ein Totalbeitrag von 2000 Rthlr.

Bemerk. Zu gleichem Zwecke wie oben bezeichnet und gleichmäßig wie vorstehend (jedoch mit Ausschließung der daselbst in die vierte Klasse locirten Militairpersonen) sind durch landesherrliche Edikte d. d. Bonn den 9. Mai 1774 und 16. Mai 1775 (A. 10. h.) jedesmal, eine wiederholte, weiter ermäßigte Personen-Schätzung in vier Klassen ausgeschrieben, und sind in diesen Letztern die Beiträge resp. von 6 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr., von 5 bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. und von  $2\frac{1}{3}$  bis auf  $\frac{1}{12}$  Rthlr. vermindert, auch von der Judenschaft nur ein Beitrag von 300 Rthlr. erfordert worden.

Am 23. September 1778, 21. September 1779, 30. November 1780, 9. August 1781, 29. August 1782 und 18. August 1783 (A. 10. h.) ist eine jährliche, von den Landständen, behufs gänzlicher Tilgung der Zinsen-Rückstände und successiver Verminderung des Kapitalbetrages der Landes-Schulden, auf sechsjährige Dauer beantragte und festgesetzte, Personen-Schätzung in fünf Klassen, ausgeschrieben worden, wodurch in den drei ersten Klassen und in der Fünften die oben zuletzt bezeichneten Beiträge, in der vierten Klasse aber die Generale und Offiziere mit Beiträgen von 5, 3,  $2\frac{1}{2}$ , 2 und  $1\frac{1}{2}$  Rthlr. quotisirt sind, auch von der verbleibenden Judenschaft ein Beitrag von 500 Rthlr. erfordert wird.

475. Bonn den 27. März 1770. (A. 8. h. Verabschiedete Soldaten.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Zur Bezeugung des landesherrlichen Wohlwollens gegen diejenigen Individuen, welche unter den münster-

schen Truppen dem Vaterlande ehrlich und redlich gedient haben, wird

1. sämtlichen Civil- und Militair-Behörden befohlen, denselben in rechten und billigen Sachen eine vorzügliche Protektion, Gunst und Vorschub zu bezeigen und

2. denselben, wenn sie von andern mit Scheltworten oder Thätlichkeiten beleidigt werden, eine doppelte Beugthuung, als sonst ein anderer gleichen Standes erhalten haben würde, zu geben; auch den Thäter mit doppelter Strafe zu belegen; — sodann soll

3. einem solch verabschiedeten Soldaten die lebenslängliche Tragung der Uniform seines Regiments erlaubt sein, und

4. ein als Soldat gut gedient habender Sohn von zur fürstlichen Hofkammer gehörigen Höfen, Erben und Kotten, seinen übrigen Brüdern ceteris paribus vorgezogen, und zum Gewinn, auch zum Anbau auf fürstlichen Zuschlägen vorzüglich zugelassen werden. Dagegen sollen aber

5. gegen Ausreißer die, auf Desertion hastenden Strafen nicht nur verwirklicht, sondern auch dieselben für ehrlose Leute gehalten und aus allen ehrlichen Gesellschaften weggejagt werden, bis daß sie bei dem Regimente, ihre Ehre wiedererlangt und einen Abschied erhalten haben.

476. Bonn den 10. Mai 1770. (A. 8. h. Eigenthums-Ordnung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln etc.,  
 Bischof zu Münster etc.

Publication einer, auf den Antrag der Landstände, landesherrlich festgesetzten, in vier Theile eingetheilten, fürstlich münster'schen Eigenthums-Ordnung, wodurch in dem 1. Theile von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen,

in dem 2. Theile: von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter,